

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. 0013/15 vom 05.02.2015
über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Fischerwurt“ der Gemeinde Benz**

1.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Fischerwurt“ der Gemeinde Benz umfasst das im beiliegenden Auszug aus dem Flächennutzungsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Balm
Flur	4
Flurstück	269/11 (teilw.)
Fläche	2.097 m ²

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Balm, westlich der Ortslage in Richtung Golfplatz. Es liegt direkt und am äußersten bebauten Ende linksseitig der Straße Zur Fischerwurt. Das Grundstück wurde ehemals landwirtschaftlich genutzt.

Anmerkungen zur Festlegung des Geltungsbereiches, der Flurstücksnummer und der Planbezeichnung:

Die Flurstücksbezeichnung hat sich mit dem Abschluss des Bodenordnungsverfahrens geändert von 172/13 in 269/11, Flur 2, Gemarkung Balm. Zum Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Fischerwurt“ soll entgegen dem Aufstellungsbeschluss ausschließlich der Teil des Flurstückes 269/11, Flur 2, Gemarkung Balm gehören, der im Geltungsbereich der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 10 liegt. Die Grenze des Geltungsbereiches wurde im Aufstellungsbeschluss aufgrund der Zerlegung des Flurstückes 172/2 und der Bodenneuordnung zunächst in westlicher Richtung verändert, so dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Fischerwurt“ im Ortsteil Balm um ca. 100 m² vergrößerte. Aufgrund der Übernahme des neu gebildeten Flurstückes 269/11, Flur 2, Gemarkung Balm nach dem Bodenordnungsverfahren verwies die Stellungnahme des Landkreises aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung darauf dass sich der zum Flurstück 172/13 (neu 269/11) dazu gekommene Flurstücksteil mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Golfplatz Balm“ der Gemeinde Benz überschneidet. Daraufhin wurde entschieden, dass der im Zuge der Bodenneuordnung dazu gekommene Flurstücksteil im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben soll. Die Planbezeichnung ändert sich in Folge von der „1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 in die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Fischerwurt“ der Gemeinde Benz.

2.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz hat in ihrer Sitzung am 05.02.2015 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Fischerwurt“ für das Flurstück 269/11 (teilw.), Flur 2, Gemarkung Balm mit Planzeichnung, Begründung und Umweltprüfung in der vorliegenden Fassung von 01-2015 gebilligt

3.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Fischerwurt“ für den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 liegenden Teil des Flurstückes 269/11, Flur 2, Gemarkung Balm mit

- Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B)
- Entwurf der Begründung einschließlich dem Ergebnis der Umweltprüfung mit Darlegung der nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes
- sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen
 - Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 16.12.2014
 - Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 13.01.2015

ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden von der Auslegung zu benachrichtigen.

4.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Fischerwurt“ der Gemeinde Benz mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), dem Entwurf der Begründung und dem Umweltbericht, in der vorliegenden Fassung von 01-2015 liegt gemäß § 4 a (3) BauGB erneut in der Zeit

vom 09.03.2015 bis zum 13.04.2015

im Bauamt des Amtes Usedom Süd, Zimmer 01.15 in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 4 unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4.

Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

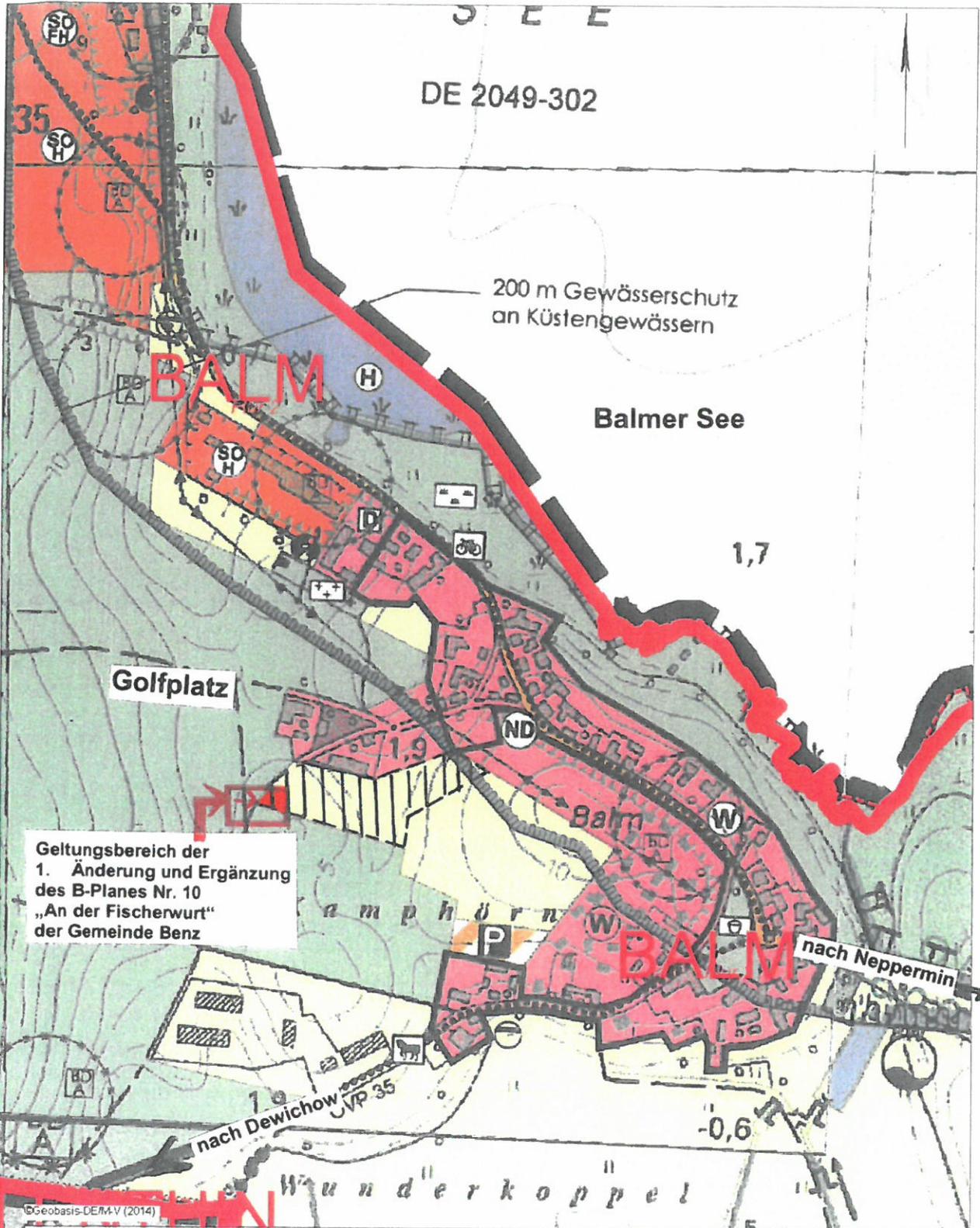

Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 16.02.2015





Geltungsbereich der
1. Änderung und Ergänzung
des B-Planes Nr. 10
„An der Fischerwurt“
der Gemeinde Benz

Übersichtsplan 1. Änderung und Ergänzung B-Plan Nr. 10
"An der Fischerwurt" der Gemeinde Benz

Datum: 01.12.2014
Maßstab: 1:5000



Amt Usedom-Süd
Markt 7
17406 Usedom

Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0
Fax: 03 83 72 / 7 50 -75

Höhensystem: DHHN92 (NHN)